

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30

80335 München

Ihre Nachricht vom
22.05.2019

Ihr Zeichen
M 28 K17.37923

Unser Zeichen
MDE 13–19.010

Berlin, den
21.01.2019

VERWALTUNGSSTREITVERFAHREN WEGEN VOLLZUG DES ASYLGESETZES

Sehr geehrte Frau Richterin Rogner,

vielen Dank für Ihre Anfrage in der Verwaltungsstreitsache eines iranischen Staatsangehörigen.

Ihre Fragen kann Amnesty International wie folgt beantworten:

1.a) Sind im Iran Doppelbestrafungen von in Deutschland verurteilten Drogenhändlern üblich?

Generell gilt im iranischen Recht das Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) nur eingeschränkt. Die Islamische Republik Iran führte nach ihrer Konstituierung im März 1979 ein islamisches Rechtssystem in Artikel 4 sowie Artikel 156 Nummer 4, 5 und Artikel 157 der iranischen Verfassung ein¹. Im selben Jahr wurde ein Gesetz zur Gründung der sog. Revolutionsgerichte erlassen, das vorschreibt, dass diese nach islamischem Recht urteilen. In den Jahren 1982 und 1983 wurde islamisches Strafrecht dann als iranisches Recht kodifiziert².

Seitdem ist die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von im Ausland begangenen Verbrechen Gegenstand von Artikel 7 des iranischen Strafgesetzbuchs. Demnach soll jeder iranische Staatsangehörige, der im Ausland eine Straftat begangen hat und sich im Iran aufhält oder an den Iran ausgeliefert wird, nach den Gesetzen der Islamischen Republik vor Gericht gestellt und verurteilt werden.

Im Strafgesetzbuch von 2013 werden vier Arten von Straftaten definiert: Hodud-Straftaten, für die es feste Definitionen der Tatbestände und Strafen nach islamischen Recht gibt, Qesas-Straftaten, für die Vergeltungsstrafen festgelegt werden, Diyah-Straftaten, für die Blutgeld gezahlt wird und Tazirat-Vergehen. Unter Tazirat fallen alle Tatbestände, die in Hodud, Qesas und Diyah nicht erfasst sind. Ihre Bestrafung liegt im Ermessen des Richters, da sie keine dem islamischen Recht entsprechende, vorgegebene Definition von Tatbeständen und Strafen aufweisen. Zu mit Tazirat-Strafen belegten Verbrechen gehören u.a. Geldwäsche, Korruption und Verstöße gegen die nationale Sicherheit wie zum

¹ Constitute Project, 09. August 2019: “Iran (Islamic Republic of)’s Constitution of 1979 with Amendments through 1989”. https://www.constituteproject.org/constitution/Iran_1989.pdf?lang=en

² Internationale Gesellschaft für Menschenrechte: „Die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts im Iran“. <https://www.igfm.de/die-wiedereinfuehrung-des-islamischen-strafrechts-im-iran/>

Beispiel die Zusammenarbeit mit feindlichen Regierungen. Auch das iranische Anti-Betäubungsmittelgesetz fällt unter die Tazirat-Strafen³.

Die Ausnahmen des Artikel 7, der Doppelstrafverfahren und –bestrafungen grundsätzlich vorsieht, definiert Artikel 7 b)⁴. Demnach sind Doppelstrafen für unter Tazirat zu bestrafenden Taten nicht vorgesehen, wenn die betreffende Person von einem ausländischen Gericht bereits freigesprochen oder die ihr zugeteilte Strafe bereits vollständig vollzogen wurde⁵. Ein in Deutschland wegen Drogenhandels Verurteilter sollte daher im Iran nicht mit einer Doppelbestrafung rechnen müssen.

Aber auch hier gelten Ausnahmen. Da das iranische Recht keine Strafmaßminderung kennt, gilt ein Strafmaß, das im Ausland vermindert wurde, nach iranischem Recht als nicht vollständig vollzogen. In diesem Fall muss die Person damit rechnen, im Iran erneut vor Gericht gestellt und nach den Gesetzen der Islamischen Republik verurteilt zu werden.⁶

Des Weiteren können im Ausland begangene Verbrechen, die im Iran unter Tazirat zu bestrafen wären, erneut bestraft werden, wenn sie nach Einschätzung der iranischen Behörden die nationalen Interessen des Landes verletzen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn aus Sicht iranischer Behörden das internationale Ansehen des Landes negativ beeinflusst, die Tat zu einem Teil im Iran begangen (etwa durch das Nutzen des Landes als Transit für Schmuggelware) oder iranische Diplomaten_innen, Konsulate o.Ä. angegriffen wurden⁷.

b) Droht dem Kläger wegen seiner strafrechtlichen Verurteilung in Deutschland im Iran eine weitere Bestrafung? Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ausweislich der beigezogenen Ausländerakte dem iranischen Generalkonsulat in München die Verurteilung des Klägers zumindest im Jahr 2012 bekannt geworden ist.

Allein aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung im Ausland droht nach Kenntnisstand von Amnesty International keine weitere Bestrafung.

Wenn allerdings das im Ausland begangene Verbrechen auch im Iran ein Straftatbestand und nach Hodud, Qesas oder Diyah zu bestrafen ist oder das Verbrechen das nationale Interesse des Iran verletzt hat, so wird die betreffende Person nach iranischem Recht erneut vor Gericht gestellt.

Um für im Ausland begangene Drogendelikte erneut verurteilt zu werden, muss dementsprechend entweder das Strafmaß der betroffenen Person vermindert bzw. nicht vollständig abgeleistet worden sein oder die Tat aus Sicht der iranischen Behörden gegen das nationale Interesse des Landes verstoßen (Vgl. auch 1 a)).

Nach Einschätzung von Amnesty International erhöht das Wissen der iranischen Behörden um das im Ausland begangene Verbrechen das Risiko eines solchen Doppelstrafverfahrens.

³ Ebenda, S. 5.

⁴ Iran Human Rights Documentation Center, 04. April 2014 “English Translation of Books I & II of the New Islamic Penal Code”, <https://iranhrdc.org/english-translation-of-books-i-ii-of-the-new-islamic-penal-code/>

⁵ Iran Human Rights Documentation Center, 04. April 2014 “English Translation of Books I & II of the New Islamic Penal Code”, <https://iranhrdc.org/english-translation-of-books-i-ii-of-the-new-islamic-penal-code/>

⁶ Country Policy and Information Note des britischen Innenministeriums, Januar 2018: “Iran: Fear of punishment for crimes committed in other countries (‘Double Jeopardy’ or re-prosecution)”, S. 11f.

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/679915/Iran_-_Double_Jeopardy_-_CPIN_-_v1.0_January_2018_ex.pdf

⁷ Ebenda.



c) Falls ja, welcher Natur wird diese Art der Bestrafung aller Voraussicht nach sein?

Der Iran hat eine der höchsten Opiate-Konsumraten weltweit und ist eines der wichtigsten Transitländer für den Schmuggel von Heroin u.a.⁸. 2017 wurden im Iran, nach Afghanistan weltweit die größten Mengen an Heroin und Morphin sichergestellt⁹. Um dem Konsum und Schmuggel illegaler Substanzen entgegenzutreten, werden drogenbezogene Verbrechen extrem hart bestraft: bis vor einem Jahr wurden Personen, die mehr als 30 Gramm synthetischer Drogen (Heroin, Morphin, Kokain u.a.) besaßen, handelten oder schmuggelten, im Iran zum Tode verurteilt. Im Jahr 2018 jedoch beschloss das iranische Parlament eine Änderung der betreffenden Gesetzgebung. Seitdem wird die Todesstrafe nur noch bei einer Menge ab 2 Kilogramm für synthetische Drogen bzw. 50 Kilogramm oder mehr für Cannabis, Opium u.a. verhängt. Bei wiederholten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden die jeweiligen Mengen der Betäubungsmittel addiert. Übersteigt die Summe die genannten Beträge, steht darauf ebenfalls die Todesstrafe¹⁰. Auch bewaffneter Drogenschmuggel (Art.11), das Anwerben oder Beschäftigen von Leuten zur Begehung von Straftaten sowie die Organisation, Durchführung oder finanzielle Unterstützung solcher Taten, bei denen das Vergehen mit lebenslanger Haft bestraft wird, werden mit der Todesstrafe geahndet (Art. 18)¹¹.

Aufgrund der Gesetzesänderung und internationalem Druck hat die Anzahl der Hinrichtungen im Land um die Hälfte abgenommen; trotzdem fanden 2018 im Iran noch mindestens 253 Hinrichtungen statt, 25 davon aufgrund von drogenbezogenen Straftaten¹² (zum Vergleich: 2016 waren es noch 205)¹³. Amnesty International geht davon aus, dass im Jahr 2018 hunderte weitere Todesurteile ausgesprochen wurden, konnte jedoch die genaue Anzahl nicht verifizieren. Nach Schätzungen sitzen außerdem mehr als 5000 zum Tode Verurteilte im Gefängnis, die große Mehrheit von ihnen wegen Verstoßes gegen die Anti-Betäubungsmittelgesetze¹⁴.

Auch andere, weniger schwerwiegende drogenbezogene Vergehen werden hart bestraft. Im Juli 2018 dokumentierte Amnesty International den Fall eines jungen Mannes, der öffentlich 80 Mal ausgepeitscht wurde, weil er als Jugendlicher Alkohol getrunken haben soll¹⁵. Alkoholkonsum fällt, anders als der Konsum von u.a. Opium oder Heroin, unter die Hodud-Straftaten. Nach den Artikeln 264 und 134 ist für viermaligen Konsum von Alkohol die Todesstrafe vorgesehen¹⁶. Im Jahr 2005

⁸ UNODC World Drug Report 2019, "Booklet 1: Executive Summary", S.15

https://wdr.unodc.org/wdr2019/prelaunch/WDR19_Booklet_1_EXECUTIVE_SUMMARY.pdf

⁹ UNODC World Drug Report 2019, "Booklet 3: Depressants", S. 36

https://wdr.unodc.org/wdr2019/prelaunch/WDR19_Booklet_3_DEPRESSANTS.pdf

¹⁰ Amnesty International, 28. Juli 2018: "Iran must not squander opportunity to end executions for drug-related offences"; <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/07/iran-must-not-squander-opportunity-to-end-executions-for-drug-related-offences/>

¹¹ Amnesty International: „Aufwachsen in der Todeszelle. Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran.“ <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1331122016GERMAN.PDF>, S. 15

¹² Amnesty International, "Global Report 2018: Death Sentences and Executions", S. 32 <https://www.amnesty.org/download/Documents/ACT5098702019ENGLISH.PDF>,

¹³ Amnesty International "Global Report 2017: Death Sentences and Executions", S. 9. <https://www.amnesty.org/download/Documents/ACT5079552018ENGLISH.PDF>

¹⁴ Amnesty International, 28. Juli 2017: "Iran must not squander opportunity to end executions for drug-related offences", <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/07/iran-must-not-squander-opportunity-to-end-executions-for-drug-related-offences/>

¹⁵ Amnesty International, 05. Juli 2018: "Iran: Young man flogged 80 times for drinking alcohol as a child"

<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/07/iran-young-man-flogged-80-times-for-drinking-alcohol-as-a-child/>

¹⁶ Amnesty International: „Aufwachsen in der Todeszelle. Die Todesstrafe und Jugendliche Straftäter im Iran“, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1331122016GERMAN.PDF>, S.12



wurde der minderjährige Mahmoud Asghari wegen des Trinkens von Alkohol, Diebstahls und der Erregung öffentlichen Ärgernisses 228 Mal ausgepeitscht und anschließend hingerichtet¹⁷.

d) Ändert sich an der Beantwortung der Fragen 1.b) bis c) etwas, falls unterstellt wird, dass der Kläger, wie von ihm angegeben, früher (das heißt in den Jahren 1981/82) die Volksmudschahedin aktiv unterstützt hat und deswegen im Iran zum Tode verurteilt wurde, die Strafe jedoch nach Zahlung einer entsprechenden Geldsumme in eine fünfjährige Haft umgewandelt wurde? Nach Ableistung dieser fünf Jahre sei der Kläger dann ins Ausland geflohen. Hierbei ist jedoch weiter zu berücksichtigen, dass der Kläger nach seinem eigenen Vortrag aus privaten Gründen im Jahr 2005 (nach Aktenlagen wohl bereits auch im Jahr 2001) für jeweils einige Wochen in sein Heimatland zurückgekehrt ist; hierbei hat der Kläger seinem Vortrag nach im Jahr 2005 im Iran eine Erklärung unterzeichnen müssen, dass er die Volksmudschahedin nicht mehr weiter unterstütze.

Der Umstand, dass der Antragsteller den Behörden als (ehemaliger) Unterstützer der Volksmudschahedin bekannt ist, erhöht nach Einschätzungen von Amnesty International die Wahrscheinlichkeit, dass die iranischen Behörden seine in Deutschland begangenen Straftaten als einen Verstoß gegen die nationalen Interessen des Iran werten könnten. In diesem Fall wäre ein erneutes Strafverfahren und eine erneute Verurteilung nach iranischem Recht die Konsequenz.

Dies gilt besonders im Hinblick auf die aktuelle politische Lage im Land. Am 15. November 2019 brachen überall im Land Proteste aus, nachdem die Regierung eine Erhöhung des Benzin-Preises bekannt gegeben hatte. Die Proteste richteten sich gegen die erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen im Land, es gab jedoch auch politische Forderungen. In Sprechgesängen forderten einige Demonstrierende den Umsturz des politischen Systems, andere verbrannten Poster der aktuellen oder ehemaligen obersten religiösen Führer des Iran. Die iranischen Behörden reagierten mit den härtesten Repressionen seit Jahren: weniger als 24 Stunden nach Beginn der Proteste wurde das Internet im Land abgestellt und Sicherheitskräfte gingen überall im Land mit tödlicher Gewalt gegen Demonstrierende vor¹⁸. Mindestens 304 Menschen wurden innerhalb von 72 Stunden getötet, darunter mindestens 12 Kinder und Tausende verletzt. Auch nach dem Ende der Proteste gehen die Sicherheitsbehörden weiterhin willkürlich gegen die Zivilgesellschaft vor. In bis heute andauernden, oft willkürlichen Razzien wurden im ganzen Land tausende Demonstrierende, Journalist_innen, Student_innen und Menschenrechtsverteidiger_innen inhaftiert. Amnesty rechnet damit, dass ihnen menschenunwürdige Behandlung und Folter drohen¹⁹.

Bereits im Jahr 2018 zeigten iranische Behörden aufgrund der politische Lage sowie den vermehrten, öffentlichen Protesten gegen Politik und Regierung wenig Toleranz gegenüber Oppositionsgruppierungen. Die Volksmudschahedin sind von diesem repressiven Vorgehen besonders betroffen, weil ihnen Beziehungen zu und Unterstützung aus den Vereinigten Staaten von Amerika vorgeworfen werden²⁰. Amnesty International dokumentierte u.a. den Fall der Iranerin Maryam Akbari Monfared, die lediglich aufgrund von telefonischem Kontakt und einem Besuch bei Verwandten, die

¹⁷ Ebenda, S. 58.

¹⁸ Amnesty International, 19. November 2019: "Iran: More than 100 protesters believed to be killed as top officials give green light to crush protests". <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/11/iran-more-than-100-protesters-believed-to-be-killed-as-top-officials-give-green-light-to-crush-protests/>

¹⁹ Amnesty International, 16. Dezember 2019: "Iran: Thousands arbitrarily detained and at risk of torture in chilling post-proteste crackdown". <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/12/iran-thousands-arbitrarily-detained-and-at-risk-of-torture-in-chilling-post-protest-crackdown/>

²⁰ Schweizer Flüchtlingshilfe Länderanalyse, 20. Juli 2018: "Iran: Rückkehr von Personen mit Verbindung zu den Volksmudschahedin", S.4 und 5, https://www.ecoi.net/en/file/local/1440318/1788_1533901027_2007.pdf



Mitglieder der Volksmudschahedin waren, zu 15 Jahren Haft verurteilt wurde²¹. Auf eine verstärkte Denunzierung und Verfolgung der Volksmudschahedin deutet außerdem hin, dass aus den Reihen iranischer Regierungsvertreter seit 2016 zunehmend Aussagen zu hören sind, die das 1988 auf staatliche Anordnung hin begangene Massaker an mehreren tausend Oppositionsanhänger_innen – mehrheitlich Mitglieder der Volksmudschahedin – glorifizieren²². Jegliche Kritik an den Massenhinrichtungen wird als „Unterstützung von Terrorismus“ bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich, dass eine Person, die als ehemaliges, aktives Mitglied der Volksmudschahedin bekannt ist, mit einem besonderen Risiko der Verfolgung rechnen muss.

e) Ändert sich weiter an der Beantwortung der Fragen 1.a) bis c) etwas, falls unterstellt wird, dass der Kläger bei Gesprächen, die im iranischen Generalkonsulat in München unter anderem mit dem Generalkonsul aber auch mit weiteren Mitarbeitern des Konsulats zur Vorbereitung einer eventuellen freiwilligen Rückkehr des Klägers in den Iran (gegen Verzicht auf weitere Vollstreckung der Strafe), geführt worden sind, mit einer weiteren Bestrafung im Iran bedroht worden ist? Hierbei sei auch Bezug genommen worden auf seine Aktivitäten für die Volksmudschahedin. Die Gespräche haben laut Auskunft des Klägers im Jahr 2013 stattgefunden.

In dem Fall, dass iranische Regierungsvertreter_innen dem Kläger eine Bestrafung angedroht haben, ist damit zu rechnen, dass diese von den Behörden im Iran auch ausgeführt wird. In Anbetracht der aktuellen politischen Unruhen und dem repressiven Vorgehen gegen regierungskritische Personen und Gruppen (Verweis auf die Antwort zur Frage 1.d)) gilt dies in besonderem Maß.

f) [...] Ist die Änderung dieser Passage im Lagebericht zur Doppelbestrafung dahingehend zu verstehen, dass die gestrichenen Angaben nicht mehr zutreffend sind oder ist die Streichung einer Verkürzung des Lageberichts geschuldet, sodass insbesondere die Aussagen zur Zunahme der Wahrscheinlichkeit einer Doppelbestrafung auf S. 19 unten des Lageberichts vom 09. Dezember auch weiterhin als Entscheidungsgrundlage verwendet werden können?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen Amnesty International keine Informationen vor.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Franziska Ulm-Düsterhöft

Koordination Afrika/i.V. Mittlerer und Naher Osten

²¹ Amnesty International, 02.08.2018: “Caught in a web of repression: Iran’s Human Rights defenders under attack”, S. 52, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1364462017ENGLISH.PDF>

²² Amnesty International, 04. Dezember 2018: “Blood-soaked secrets: Why Iran’s 1988 prison massacres are ongoing crimes against humanity”, S.134 <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1394212018ENGLISH.PDF>

